



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

6.399/299 - II/C/91

Wien, am 16. Jänner 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament
1017 W i e n

19857AB
1992 -01- 17
zu 19991J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLÉ, SCHEIBNER, Ing. REICHHOLD, Mag. HAUPT und Kollegen haben am 19. November 1991 unter der Nr. 1999/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Tilgung staatspolizeilicher Vormerkungen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Aus welchen Gründen wurde die Mitgliedschaft im "Ring freiheitlicher Jugend" staatspolizeilich vorgemerkt?
2. Wem stehen diese Daten zur Verfügung?
3. Gibt es seitens Ihres Ressorts auch staatspolizeiliche Vormerkungen über die Mitgliedschaft in anderen Jugendorganisationen (wie beispielsweise "Sozialistische Jugend", "österreichische Gewerkschaftsjugend" oder "Junge Volkspartei")?
4. Werden Sie die entsprechenden Veranlassungen treffen, damit diese Daten - wie in der Anfragebeantwortung 487/AB (XVIII. GP) angekündigt - umgehend gelöscht werden und, wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wann wird die Löschung dieser Daten erfolgt sein?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Mitgliedschaft beim Verein "Ring freiheitlicher Jugend" war grundsätzlich nicht Anlaß für eine staatspolizeiliche Evidenthaltung. Es kam jedoch in Einzelfällen vor, daß eine solche Mitgliedschaft als zusätzliche Information im Rahmen der staatspolizeilichen Tätigkeit bekannt und auch evident gehalten wurde.

- 2 -

Zu Frage 2:

Derartige Vormerkungen standen den staatspolizeilichen Dienststellen zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Die Ausführungen zu Frage 1 trafen auch auf andere Vereine und Jugendorganisationen in Vereinsform zu.

Zu Frage 4:

Ich habe bereits dafür Sorge getragen, daß die staatspolizeilichen Vormerkungen generell auf ihre Relevanz und Rechtmäßigkeit, vor allem im Hinblick auf die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, überprüft und gegebenenfalls gelöscht werden.

Zu Frage 5:

Ein Großteil dieser Unterlagen und Akten wurde bereits skartiert. Der Rest wird unter Rücksichtnahme auf anhängige Verfahren bei der Datenschutzkommission, dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof noch durchgesehen und vernichtet werden.